

Kranke in Fieberdelirien sprechen, ist ihnen, und sei es auch das Schändlichste, nicht zu imputiren, und es wäre sehr falsch aus dem Inhalte dieser ihrer Reden auf den Seelenzustand einen Rückschluß zu machen. Personen, die früher sehr fromm und gottesfürchtig lebten, nicht einmal bei Andern einen Fluch oder ein unzüchtiges Wort hören konnten, reden im Zustande der Geistesstörung oft von den schändlichsten Schandthaten, wie wir gerade jetzt in hiesiger Gegend ein Beispiel haben. Das Traumleben auch der Gesunden bietet uns eine Analogie hierfür. Wie oft begeht Mancher im Traume die größten Verbrechen, an die er im wachen Zustande nicht einmal denkt. Also ohne Scrupel die hl. Communion gereicht unter den bereits genannten Bedingungen.

Steinhaus. P. Severin Fabiani O. S. B. Pfarrvicar.

VIII. (§. 63 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, oder: das Ehehinderniß der höheren Weihen und feierlichen Ordensgelübde.) §. 63 des allg. bürgerl. Gesb.¹⁾ hat in den jüngst verflossenen Jahren eine nicht unwichtige Geschichte erhalten. Es wurde nämlich die Frage aufgeworfen, ob dieser Paragraph auch dann ein trennendes Ehehinderniß noch bilde, wenn der Ordinierte oder die Ordensperson vom katholischen Glauben abfällt und sich entweder für confessionslos erklärt oder in eine religiöse Genossenschaft eintritt, welche den Eölibat nicht kennt. Vom katholischen Standpunkte aus unterliegt diese Frage gar keinem Zweifel, indem nach der Lehre der Kirche die Ordination (die höheren Weihen) ein unauslöschliches Merkmal der Seele eindrückt, welches durch kein nachfolgendes Ereigniß und durch keine Handlung des Ordinirten getilgt werden kann, und auch die feierlich abgelegten Gelübde für immer verbindlich bleiben, auch im Falle der Apostasie oder der Rückkehr in die Welt.

Vom Standpunkte des österreichischen Civilrechtes hingegen wollten Einige²⁾ die Sache in Frage stellen, offenbar mit Rücksicht auf das deutsche und schweizerische Eherecht, wornach Apostaten staatlich gültige Eheverträge eingehen können. Daher

¹⁾ „Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen haben, wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine gültigen Eheverträge schließen.“ Dieser Paragraph ist wörtlich gleichlautend mit Paragraph 73 des Gesetzbuches vom Jahre 1797, I. Th. und vom Jahre 1811. — ²⁾ So Hunschius; Michel, Höhere Weihen und feierliche Ordensgelübde als Ehehinderniß, in der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung 1874, Nr. 38.

wurde behauptet, daß nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868 mit dem Austritte aus der katholischen Kirche alle Verpflichtungen ihr gegenüber und somit auch die Cölibatsverpflichtung aufhören. Diese Ansicht, welche juridisch schon deshalb nicht haltbar ist, weil das österreichische Gesetz das Kirchengesetz ohne Einschränkung nude et pure recipirt hat und somit die Wirkung und Ausdehnung des canonischen Gesetzes bezüglich dieses Punktes auch in gleicher Weise für das staatliche Gebiet gelten läßt, wurde vor das österreichische Parlament gebracht, um sie zur gesetzmäßigen Geltung zu bringen. In der Sitzung vom 10. Febr. 1876 (181. Sitzung der 8. Session) fand über diesen Gegenstand die dritte Lesung statt. Der Gesetzentwurf darüber lautete Artikel I. also: „Das im §. 63 d. a. b. G. B. enthaltene Ehehinderniß erlischt bei Geistlichen durch den Austritt aus der die Verehelichung der Geistlichen nicht gestattenden Kirche oder Religions-Genossenschaft, bei Ordenspersonen durch den Austritt aus dem Orden.“

Dieser Gesetzentwurf wurde vom damaligen Justizminister Glaser empfohlen, vom Abgeordnetenhaufe angenommen und an das Herrenhaus geleitet.¹⁾

Das Herrenhaus jedoch fand sich nicht bewogen, dieser im Geiste des liberalen Fortschrittes abgefaßten Aenderung des §. 63 beizustimmen; denn in der 239. Sitzung der 8. Session v. 23. Febr. 1877, wurde dem Abgeordnetenhaufe durch das Präsidium mitgetheilt, daß das Herrenhaus über den Gesetzentwurf am 19. und 20. Febr. d. J. verhandelte und zur Tagesordnung überging in der Erwartung, daß die Regierung ein vollständiges bürgerliches Gesetzbuch vorlegen werde.

Die Regierung hat eine solche Vorlage nicht gemacht; es waren daher die parlamentarischen Verhandlungen über das Ehegesetz überhaupt und den angezogenen Paragraph insbesondere abgegeschlossen.

Nach diesem authentischen, den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses entnommenen Thatbestande, steht somit das im § 63 d. a. b. G. B. aufgestellte Ehehinderniß auch staatlich noch in voller Kraft. Man muß sich demgemäß wundern,

¹⁾ Stenografisches Protocoll, Seite 6203 und 6212. Berichterstatter war Dr. Weber, der unter anderem auch beweisen wollte, daß auch nach canonischem Rechte das Ehehinderniß mit dem Austritt aus dem Orden als erloschen zu betrachten sei, eine Beweisführung, die von Dr. Laurin in seiner Schrift: Dr. Beeber und canonisches Recht — eine nur allzu verdiente Kritik erfuhr.

wie ein oder der andere Unglückliche auf den Gedanken kommen konnte, es bestehe jener Paragraph nicht mehr zu Recht und in Folge dessen heiratete, noch mehr aber nimmt es Wunder, daß selbst Gesetzesmänner einem solchen Irrthume zum Opfer fielen. Letztere hätten wissen können, daß in früheren Zeiten, in der Josephinischen Periode, sowohl in Theorie als Praxis an dem Fortbestande des Hindernisses in jedem Falle festgehalten wurde.¹⁾ Indes bildete das nur eine vereinzelte Ausnahme, die in Zukunft nach den seither erfolgten Entscheidungen mehrerer Gerichtshöfe, namentlich des obersten Gerichtshofes, keine Nachahmungen mehr finden dürfte. Die juridischen Blätter in Wien brachten im vorigen Jahre eine derartige Entscheidung, die wir hier in Kürze nach dem Wiener Diözesanblatt (Nr. 23, 1881) folgen lassen.

„Alle drei Instanzen haben die zwischen J. H. und M. W. vor der Pfarre der evangelischen Kirchengemeinde Augsburg-Confession am 27. Mai 1872 in Wien geschlossene Ehe für ungiltig und nichtig erklärt.

Das Urtheil des k. k. obersten Gerichtshofes vom 8. Juni 1881, Z. 3303, stützt sich auf die nachfolgenden auch den Sachverhalt enthaltenden Gründe:

Nach den festgestellten Ergebnissen der vorliegenden amtlichen Untersuchung ist der laut Taufsheines des Pfarramtes Windischgarsten in Ob.-Oest. ddo. 23. Mai 1872 zu Windischgarsten am 14. August 1842 geborene und am selben Tage nach kath. Ritus getaufte J. H. nach Inhalt der vom Abte des Stiftes A. am 18. Jänner 1875 ertheilten Bestätigung am 4. September 1863 als Noviz in das Stift eingetreten, hat am 5. September 1867 die feierlichen Ordensgelübde abgelegt, wurde am 26. Juli 1868 zum Priester geweiht, hat sich aber am 23. März 1872 mit Zurücklassung der brieflichen Erklärung, daß er aus dem Orden und der kath. Kirche austrete, aus dem Stifte entfernt. Nach der Bestätigung der k. k. Bezirks-Hauptmannschaft Steyr vom 20. Jänner 1875, hat derselbe auch wirklich am 23. März 1872 seinen Austritt aus der römisch-katholischen Kirche und seinen Uebertritt zur evangelischen Kirche A. K. dajelbst angezeigt und diesen Uebertritt auch wirklich bewerkstelligt, indem er laut des Zeugnisses des evangel. Pfarramtes A. K. zu Wien ddo. 26. März 1872 an diesem Tage in die evangelische Kirche A. K. aufgenommen worden ist. Durch den Trauungschein des evang. Pfarramtes A. K. in Wien vom 7. Juni 1872 ist dargethan, daß J. H. am 27. Mai 1872 vor eben diesem Pfarramte mit der

¹⁾ Vgl. Dolliner I. § 32, Zeißler I. § 211.

ledigen Maria W., welche sich ebenfalls zur evangelischen Kirche A. R. bekennt, ehelich getraut wurde. Nach § 63 d. a. b. G. B. können Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, keinen giltigen Eheverband schließen. Diese Bestimmung beruht auf den Satzungen der römisch-katholischen Kirche, nach welchem das in dem Empfange der höheren Weihen und in der Ablegung feierlicher Gelübde begründete Ehehinderniß erst mit dem Tode der Person und nicht auch mit dem Austritte aus der katholischen Kirche erlischt. Jene Bestimmung ist auch durch das mit dem kaiserlichen Patente vom 8. October 1856, R.-G.-Bl.-Nr. 185, erlassene Ehegesetz in keiner Weise abgeändert worden, indem auch die mit diesem Patente als Anhang II. erlassene Anweisung für die geistlichen Gerichte in Ehesachen im § 24 Geistliche, welche höhere Weihen empfangen und Ordenspersonen, welche feierliche Gelübde abgelegt haben, eine Ehe zu schließen für unfähig erklärt hat und als das mit dem kaiserlichen Patente vom 8. October 1856, erlassene Ehegesetz mit dem Gesetze vom 25. Mai 1869, außer Kraft gesetzt worden war, hatten nach Artikel I dieses letzteren Gesetzes an die Stelle des aufgehobenen, wieder die Vorschriften des vom Eherechte handelnden zweiten Hauptstückes des a. b. G. B. und der hiezu nachträglich erlassenen Gesetze und Verordnungen zu treten, insoweit dieselben zur Zeit, als das kais. Patent vom 8. October 1856, in Kraft trat, bestanden haben und durch das neuerlich erlassene Gesetz nicht abgeändert wurden. Die Bestimmung des § 63 des a. b. G. B. bestand aber zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des kais. Patent vom 8. October 1856 noch unverändert in Kraft, und sie hat auch durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 keine Abänderung erlitten, da in diesem letzteren Gesetze über die vom a. b. G. B. aufgestellten Ehehindernisse überhaupt und insbesondere bezüglich des Ehehindernisses des § 63 a. b. G. B. eine Bestimmung nicht enthalten ist. Die Aufhebung der Bestimmung des § 63 a. b. G. B. kann aber auch in dem Gesetze vom 25. Mai 1868 nicht gefunden werden. Dieses Gesetz hat, wie seine Aufschrift zeigt, die Bestimmung, die interconфессионаllen Verhältnisse der Staatsbürger in der darin angegebenen Beziehung zu regeln. Von den Normen des bürgerlichen Rechtes bezüglich der Ehe und der Ehehindernisse ist dort überhaupt keine Rede, und insbesondere hat es dieses Gesetz vermieden, über die Frage zu entscheiden, ob die durch die Angehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgenossenschaft bedingte Beschränkung der persönlichen Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe durch den Austritt aus der Kirche oder Religionsgenossenschaft bestche oder nicht.

Der Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 hat nur ausgesprochen, daß nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre Jedermann, ohne Unterschied des Geschlechtes, unter der Voraussetzung eines die eigene freie Ueberzeugung nicht ausschließenden Geistes — oder Gemüthszustandes, die freie Wahl des Religionsbekenntnisses gestattet sei; der Art. 6 desselben Gesetzes befaßt sich nur mit der Bezeichnung der Bedingungen, welche nothwendig sind, damit der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft gesetzliche Wirkung habe. Der Art. 5 bestimmt zwar, daß durch die Religionsveränderung alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche an den Ausgetretenen, ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren gehen. Allein daß bei dem Austritte aus der römisch-kathol. Kirche auf Seite des Ausgetretenen, welcher die Befreiung von der angelobten Verpflichtung zur Ehelosigkeit in Anspruch nimmt, nicht von einem Anspruche oder Rechte gegen die verlassene römische Kirche die Rede sein und daß ein solcher Anspruch nicht an und für sich durch den einseitigen Akt des Austrittes begründet werden könnte erscheint wohl als unzweifelhaft; im Gegentheile könnte bei der Aufrechthaltung des in dem Empfange der höheren Weihen und in der Ablegung des feierlichen Gelübdes der Ehelosigkeit begründeten Ehehindernisses nur etwa von einem genossenschaftlichen Rechte der verlassenen römisch-katholischen Kirche an den Ausgetretenen die Rede sein. In dieser Beziehung kommt jedoch zu erwägen, daß J. H. als österr. Staatsbürger nach § 4 des a. b. G. B. diesem Gesetze unterworfen ist; daß es die staatliche Gesetzgebung war, welche das Ehehinderniß des § 63 aufgestellt hat, und daß so lange nicht wieder die staatliche Gesetzgebung dieses Hinderniß aufgehoben hat, die Aufrechthaltung desselben nicht als ein durch den Religionswechsel nach Art. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 erlöschendes Recht der römisch-katholischen Kirche gegen den Ausgetretenen, sondern als ein Gebot des bisher nicht aufgehobenen staatlichen Gesetzes aufzufassen ist. Die Aufhebung des § 63 kann endlich auch aus der Bestimmung des Art. 16 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 nicht gefolgert werden, denn mit diesem Artikel wurden eben nur die den Vorschriften des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 40 widerstreitenden Bestimmungen der früheren Gesetze und Verordnungen außer Anwendung gebracht. Diese Bestimmung kann aber auch nicht auf den § 63 des a. b. G. bezogen werden, da das Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 49, die Bestimmungen des a. b. G. B. über die Ehehindernisse überhaupt unberührt belassen hat und diese Bestimmungen daher nicht zu jenen Gegenständen und Beziehungen gerechnet werden können, welche das Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 49 in anderer Weise geregelt hat. Es ändert an dieser Auffassung auch nichts, wenn man

von der Anschauung ausgeht, daß die Bestimmung des § 63 lediglich auf dem exclusiven Standpunkte der Staatskirche beruhe und in das allg. bürgerl. Gesetzbuch nur zu dem Zwecke, um den Satzungen der römisch-kathol. Kirche auch die staatliche Geltung zu sichern, aufgenommen worden sei. Denn wenn die österr. Gesetzgebung, ungeachtet sie jenen exclusiven Standpunkt aufgegeben hat, dennoch die Bestimmung des § 63 unverändert fortbestehen ließ, so bekundet dieß eben das Vorhandensein auch eines staatlichen Interesses, das Ehehinderniß des § 63 des a. a. b. G. B. auch für Personen, welche aus der römisch-kath. Kirche ausgetreten sind, aufrecht zu erhalten. Den Gerichten kommt es nicht zu, die Gründe zu untersuchen, welche sich etwa für die Aufhebung oder Abänderung des § 63 geltend machen lassen; sie können und dürfen bei Anwendung bestehender Gesetze sich weder in die Beurtheilung ihrer Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einlassen, noch der Beurtheilung der gesetzgebenden Gewalt über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit abändernder Bestimmungen vorgreifen, noch endlich ein bestehendes Gesetz durch Schlußfolgerungen als außer Wirksamkeit getreten erklären, sondern mußten sich bei ihren Entscheidungen lediglich daran halten, daß die Anwendung des § 63 a. b. G. B. — wie vorstehend erörtert worden — bisher im gesetzlichen Wege nicht außer Kraft gesetzt worden ist. Demgemäß wurden die angefochtenen gleichlautenden untergerichtlichen Entscheidungen als dem Gesetze entsprechend bestätigt.

Aus dieser Entscheidung und Begründung derselben erhellt also mit aller Bestimmtheit, daß die k. k. Gerichte den § 63 des allg. b. G. B. als in voller Kraft bestehend erachten, und daß er auch durch den Austritt aus der katholischen Kirche nicht umgangen werden könne.

Wie es dem J. H. ergangen, so scheint es nun auch einem anderen Unglücklichen zu ergehen, der ebenfalls als katholischer Priester abgefallen und sich verhehelicht hat. Ueber diesen Fall wird aus Warnsdorf in Böhmen vom 3. Febr. 1882 geschrieben: „Die Heirath des altkatholischen Pfarrers N. mit der Witwe S. aus Nixdorf, vollzogen nach einem uns gedruckt vorliegenden Aviso dieses Paares in Wien, durch den altkatholischen Pfarrer Miloš Čech, ist, wie wir aus ganz verlässiger Quelle verständigt werden, seitens der Wiener Oberstaatsanwaltschaft bereits zum Gegenstande amtlichen Einschreitens gemacht worden. Die Sache ist zunächst dem staatsanwaltschaftlichen Functionär des k. k. städtischen delegirten Bezirksgerichtes Msergrund zur Amtshandlung in Rücksicht auf § 507 des Strafgesetzbuches übermittelt worden.¹⁾ Gleichzeitig

¹⁾ §. 507 lautet: Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation

wurde der staatsanwaltschaftliche Functionär angewiesen, die Verständigung des k. k. Landesgerichtes in Wien in Civilrechts-
sachen zu veranlassen, welches die im § 94 des a. b. G.-B.
normirte civilrechtliche Untersuchung auf Gültigkeit oder Ungültigkeit
der obigen angebliehen „Ehe“ vorzunehmen hat.“¹⁾

Schließlich ist noch zu bemerken, daß auch der trauende
Cultusdiener für den Act seiner Assistenz verantwortlich ist.

Linz.

Professor Dr. M. Hiptmair.

**IX. (Das Dekret vom 12. Jänner 1878, welches
bestimmt, wann die Ablässe zu gewinnen und die vor-
geschriebenen Werke zu verrichten sind.)** Wegen seiner
Wichtigkeit wollen wir dieses Dekret seinem Texte nach selbst
anführen. Es lautet: Gaspar Mermillod, episcopus Hebron. et
vic. apostol. genevensis, infrascripta dubia ad hanc S. Con-
gregationem Indulgentiis S. qu. R. praepositam transmisit:
1) Utrum, nisi aliquid expresse habeatur in indultis, indul-
gentiae lucrandae incipiant a media nocte, an vero a primis
vesperis? 2) Utrum si quis utens recenti privilegio (Decr.
6. Octob. 1870) confessionem et communionem pridie ejus
diei peragat, cui affixa est indulgentia, etiam reliqua opera
praescripta pridie fieri adeoque pridie etiam indulgentia
lucrifieri possit?

Ad primum: A media ad mediam noctem. Ad
secundum: Negative.

Diese Entscheidung der heiligen Congregation wurde am
14. Dezember 1877 getroffen; der hochselige Vater Pius IX.
hat sie am 12. Jänner 1878, somit wenige Tage vor seinem
Tode bestätigt. (Acta ex iis excerpta, quae apud S. Sedem
geruntur. Vol. X. Fasc. 11. pag. 563 sqq.)

Vorerst ist also festzuhalten, daß die Zeit zur Gewinnung
der Ablässe und die zur Vervollbringung der vorgeschriebenen
Werke dieselbe ist, ausgenommen hievon ist nur die Beicht und
die heil. Communion, welche man nach Belieben entweder beide
oder nur die Beicht allein schon am Tag unmittelbar vor dem,

erhalten zu haben; oder wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine
Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht stattfinden konnte, ist einer
Ueberrückung schuldig und mit strengem Arrest von drei bis sechs Monaten,
der Verschärer aber strenger zu bestrafen.

¹⁾ § 94 lautet: Die Ungültigkeit einer Ehe, welcher eines der in den
§§ 56, 62—68, 70 und 119 angeführten Hindernissen im Wege steht, ist von
Antwörtern zu untersuchen.